

zung des zu leistenden Schadenersatzes gem. § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA gerade im Hinblick auf die erzieherische Funktion der materiellen Verantwortlichkeit ausreichend berücksichtigt werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Bezirksgericht die Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft, so daß es bei seiner Entscheidung verbleiben muß.

## *dfruckumsekau*

### **Dr. Wera Thiel: Arbeitsschutz und technische Revolution — Die Aufgaben des Arbeitsrechts beim Schutz der Arbeitskraft unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution —**

Staatsverlag der DDR, Berlin 1967; 127 Seiten; Preis; 1,80 M

Die Verfasserin weist nach, daß das Grundrecht auf Arbeitsschutz seine umfassende Garantie in der ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, in der Anwendung moderner Technik und technologischer Verfahren, in der Erhöhung der Verantwortung des staatlichen Leiters bei der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Werktätigen im Arbeitsprozeß sowie in der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zur bewußten und verantwortungsvollen Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und ihrer schöpferischen Mitarbeit bei der Gestaltung gesunder und gefahrloser Arbeitsbedingungen hat (S. 6). In einer übersichtlichen, knappen Zusammenfassung werden die wichtigsten Zusammenhänge zwischen der wissenschaftlich-technischen Revolution, der damit gegebenen Möglichkeit zur Beseitigung aller Faktoren, die sich negativ auf die Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der Arbeit auswirken können, und der Ausgestaltung des Arbeitsschutzrechts dargestellt.

Zutreffend rückt Thiel einen wichtigen Aspekt des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen, der sich aus der weiteren Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der damit verbundenen Beseitigung wesentlicher Unterschiede zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, der Zunahme der geistigen Arbeit für viele Werktätige ergibt: „Der Inhalt des Arbeitsschutzes, der den Werktätigen vor allen arbeitsbedingten Schäden zu bewahren oder die Gefährlichkeit zu mindern sucht, muß eine Wandlung dahingehend erfahren, daß er sich stärker als bisher auf die psychische Seite der Arbeit orientiert“ (S. 50). Ihre Forderung, daher gewissenhafter zu prüfen, ob ein Werktätiger in physischer und psychischer Hinsicht geeignet ist, eine bestimmte Arbeit zu verrichten, und bei Arbeitsschutzbelehrungen „von der Technik, Technologie und der Arbeitsorganisation des entsprechenden Arbeitsbereiches“ auszugehen und „den Werktätigen mit allen Umständen, die Gefährdungen beinhalten, vertraut“ zu machen (S. 53), sollte uneingeschränkt verwirklicht werden.

Der kurzen Übersicht über die Rechtspflichten des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter kann im wesentlichen zugestimmt werden. Da die Broschüre aber nicht nur für Juristen bestimmt ist, wären umfangreichere Ausführungen dazu nützlich gewesen. Die Feststellung, daß der leitende Mitarbeiter die Verantwortung dafür trägt, daß ihm „die in seinem Bereich geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind“ (S. 76), ist richtig, aber unvollständig. Zu den Rechtspflichten des Betriebsleiters und der übergeordneten Leiter gehört es auch, durch Anleitung und Kontrolle wichtige Voraussetzungen für die Vermittlung des erforderlichen Wissens zu schaffen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 18. Februar 1965 — 2 Ust 3/65 — NJ 1965 S. 300 ff.).

Ein besonderer Abschnitt heißt: „Zum Personenkreis der leitenden Mitarbeiter im Gesundheits- und Arbeitsschutz.“ Diese Überschrift ist insofern irreführend, als es keine besonderen leitenden Mitarbeiter im Arbeitsschutz gibt. Widersprochen werden muß aber insbeson-

dere der These, daß ein leitender Mitarbeiter nur dann Arbeitsschutzverantwortlicher ist, wenn ihm die Leitung eines Produktionsbereichs obliegt, er die Befugnis besitzt, Weisungen zu erteilen und deren Einhaltung bzw. Befolgung zu kontrollieren, und er „subjektiv (hervorgehoben von mir — H. P.) in der Lage ist, das von ihm Geforderte zu erfüllen“ (S. 82). Ein Werktätiger ist dann Arbeitsschutzverantwortlicher, wenn ihm die Leitung eines Produktionsbereichs übertragen wurde und er weisungs- und kontrollbefugt gegenüber den anderen Werktätigen in diesem Bereich ist. Das Fehlen eines Befähigungsnachweises, die fehlende Einweisung oder ungenügende Fähigkeiten und Kenntnisse können bei der Prüfung der ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit darauf hinweisen, daß der betreffende Werktätige ggf. nicht schuldhaft handelte (so auch Etzold/Wittenbeck, Wie können Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz verhütet werden?, Berlin 1967, S. 144/145).

In unzulässiger Weise legt m. E. Thiel die Richtlinie Nr. 20 des Obersten Gerichts hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der sog. Nachbarschaftshilfe aus. Mit diesem Begriff sollen nicht die Kollektive erfaßt werden, die ihre Arbeit ohne vertragliche Bindung organisieren (S. 84), sondern nur die Bürger, die sich einmalig oder in größeren Zeitabständen zur Ausführung von Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten zusammenfinden. Sofern Feierabendarbeit für Betriebe, staatliche Organe oder Einrichtungen geleistet wird, ist darüber hinaus die AO über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. Oktober 1967 (GBl. II S. 746 ff.) zu beachten.

Uneingeschränkt ist der Feststellung zuzustimmen, daß auch dem Werktätigen ohne besondere Leitungsfunktionen Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegen (S. 99 ff.). Weiter vertieft und geklärt werden müßten aber noch der unterschiedliche Umfang und Inhalt der Rechtspflichten der Verantwortlichen für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der der Werktätigen ohne Leitungsfunktion. Die exakte Abgrenzung der Verantwortung ist — wie Thiel hervorhebt — eine wichtige Voraussetzung für eine den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft entsprechende Leitungstätigkeit. Sie ist aber auch bedeutsam, weil die schuldhaft Verletzung von Rechtspflichten Sanktionen nach sich zieht, für den Arbeitsschutzverantwortlichen unter bestimmten Umständen sogar strafrechtlicher Art (§ 193 des neuen StGB).

Die Verfasserin setzt sich auch mit der Unfallverhütung in kapitalistischen Staaten auseinander und kommt zu der richtigen Feststellung, daß es dort nicht darum geht, „den Menschen als menschliche Persönlichkeit zu schützen, sondern aus der Unfallverhütung ein Geschäft zu machen“ (S. 42). Da spezielle Veröffentlichungen darüber fehlen, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Autorin die dieser Tendenz zugrunde liegenden ökonomischen Zusammenhänge deutlicher dargestellt hätte.

Ungeachtet dieser kritischen Bemerkungen handelt es sich hier um eine recht instruktive Arbeit, deren Lektüre zu empfehlen ist.

*Herbert P o m p o e s,*  
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

---

Neue Textausgaben im Staatsverlag der DDR  
Strafgesetzbuch der DDR  
Mit dem Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO sowie der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz (Verfolgung von Verfehlungen).  
Etwa 176 Seiten • Kunstleder • Preis: 3,50 M  
Strafprozeßordnung der DDR  
144 Seiten • Kunstleder • Preis: 3,50 M  
Familiengesetzbuch der DDR  
Mit wichtigen Nebengesetzen, Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts sowie mit Anmerkungen.  
2. ergänzte Auflage  
198 Seiten ■ Halbkunstleder • Preis: 3,80 M  
Alle Textausgaben sind vom Ministerium der Justiz herausgegeben und enthalten ein ausführliches Sachregister.